

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Systeme)

der Atotech Deutschland GmbH & Co. KG

I. Geltungsbereich

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle gleichartigen zukünftigen Geschäfte. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung, und zwar auch dann, wenn wir Lieferungen in Kenntnis der Bedingungen des Kunden vorbehaltlos an ihn ausführen.
2. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß §§ 310 Abs. 1, 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für die Lieferung und die Errichtung von Anlagen und Systemen („Systeme“). Für Instandhaltungs-, Instandsetzungs- (Reparaturen) und andere Serviceleistungen für Systeme, einschließlich deren Umbau, sind die Allgemeinen Lieferbedingungen (Industrial Services) gültig, für den Verkauf und die Lieferung von chemischen Erzeugnissen, Anoden, Ersatzteilen und Kleingeräten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (Chemie).

II. Angebote, Aufträge, Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind unverbindlich. Sie sind eine Aufforderung an den Kunden, uns ein Vertragsangebot zu machen. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Systeminformationen einschließlich Spezifikationen und Abnahmekriterien sowie Abbildungen, Zeichnungen, Pläne und Systembeschreibungen sind nur angenähert maßgebend, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. Sie sind nur Beschaffungsvereinbarungen und begründen keine Beschaffungsgarantie.
2. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Kunden (Angebot) und die Annahme durch uns zustande. Unsere Annahme erfolgt schriftlich, durch Übersendung der bestellten Systeme oder Errichtung der Systeme.
3. Wir behalten uns sämtliche Rechte an unserem Know-how im Hinblick auf die Systeme, Verfahren, Kontrolleinrichtungen und die Produktion mit die-

sen Systemen und Verfahren („Know-how“) vor. Der Kunde ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, das in unseren Angeboten mitgeteilte Know-how zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen. Durch die Erteilung des Auftrags erwirbt der Kunde keine Rechte an unserem Know-how mit Ausnahme des Rechts, das Know-how im Zusammenhang mit dem Betrieb der von uns gelieferten Systeme zu nutzen.

4. An Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sofern uns aufgrund unserer Angebote kein Auftrag erteilt wird, sind uns unsere Zeichnungen und anderen Unterlagen ohne Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
5. Sofern wir mit dem Kunden Teillieferungen vereinbaren, gilt jede Teillieferung als besonderes Geschäft. Etwaige Beanstandungen einer Teillieferung sind ohne Einfluss auf die weitere Abwicklung eines Auftrages.

III. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, "ab Werk" ausschließlich Umsatzsteuer und ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Unseren Preisen liegen die zum Zeitpunkt der Bestellung bestehenden Kosten zugrunde. Ändern sich nach der Bestellung die Kosten, insbesondere für Fertigungsmaterial, Energie, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter, sind wir befugt, unsere Preise entsprechend zu ändern.

IV. Lieferung, Mitwirkung

1. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden beizubringender Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und aller sonstigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert, ohne dass dies Einfluss auf die vereinbarten Zahlungstermine hat.
2. Liefern wir Systeme, ohne die Errichtung übernommen zu haben, gilt die Lieferfrist bei vereinbarter Versendung als eingehalten, wenn die Sendung unser Lieferwerk innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verlassen hat. Falls die Absendung sich aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, so gilt die Lieferfrist als eingehalten bei Mel-

dung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferfrist.

3. Unvorhersehbare Ereignisse, wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Aussperrungen, Streiks und Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen und gerichtliche Entscheidungen, Embargos und sonstige unvermeidbare und außerhalb unseres Einflussbereiches liegende und von uns nicht zu vertretende Ereignisse entbinden uns für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Wir sind in diesem Fall nicht verpflichtet, die Systeme bei Dritten zu beschaffen. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung werden wir den Kunden unverzüglich unterrichten.
4. Verzögert sich die Lieferung, ist der Kunde zum Rücktritt nur berechtigt, sofern wir diese Verzögerung zu vertreten haben oder die Verzögerung im Falle von Art. IV. 3. drei Monate übersteigt.
5. Der Kunde hat auf seine Kosten alles seinerseits Erforderliche zu tun, damit die Montagearbeiten rechtzeitig begonnen und zu normalen Arbeitsbedingungen zügig durchgeführt werden können. Sofern nichts anderes vereinbart ist, stellt der Kunde auf seine Kosten zur Verfügung: benötigtes Fach- und Hilfspersonal sowie Werkzeug, Hilfsmittel und Hebezeuge; Erd-, Bettungs-, Bau-, Stemm-, Gerüst- und Anstricharbeiten einschließlich Baustoffen; Betriebskraft, Wasser und Abwasser mit Anschlüssen bis zur Verwendungsstelle sowie Heizung; genügend große, geeignete und abschließbare Räume für die Aufbewahrung von Geräten, Teilen, sonstigen Materialien und Werkzeugen und für die Arbeit und den Aufenthalt unseres Personals sowie angemessene sanitäre Anlagen; Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die wegen besonderer Umstände erforderlich und für uns nicht branchenüblich sind.
6. Für die Beachtung von Sicherheits- und sonstigen Vorschriften, die nicht generell in der galvanotechnischen Branche zu beachten sind, sowie von ausländischen Vorschriften sind wir nur insoweit verantwortlich, als dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Bei der Montageüberwachung beschränkt sich unsere Verantwortung auf die Anleitung und Beaufsichtigung der vom Kunden gestellten Mitarbeiter; für die Qualifikation und für Handlungen dieser Mitarbeiter sind wir nicht verantwortlich. Wenn der Kunde Geräte oder Teile beistellt, sind wir für deren Güte und Eignung nicht verantwortlich.

V. Versand, Gefahrübergang

1. Lieferungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, „ab Werk“. Übernehmen wir den Versand, werden Versandweg und Versandart von

uns gewählt; eventuelle Wünsche des Kunden werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Dadurch verursachte Mehrkosten trägt der Kunde.

2. Die Gefahr für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung der Systeme geht mit Übergabe der Sendung an das Transportunternehmen oder im Falle der Abholung durch den Kunden mit deren Bereitstellung auf diesen über. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, geht die Gefahr mit der Abnahme über. Wenn die Versendung auf Wunsch des Kunden verzögert wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Vorbehaltlich der Regelungen in Art. VI. ist der Kunde verpflichtet, die Waren für die Zeit zwischen dem Gefahrübergang gemäß diesem Art. V. 2. und dem Übergang des Eigentums gemäß Art. VIII. zum Neuwert zu versichern.
3. Kommt der Kunde mit der Annahme unserer Lieferungen in Verzug, so sind wir berechtigt, den durch die Verzögerung entstandenen Schaden einschließlich der Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu berechnen. Dies gilt ebenfalls, wenn der Kunde eine Mitwirkungshandlung unterlässt.

VI. Versicherung, Transportschäden, Untersuchungs- und Rüfepflicht

1. Die zu versendenden Systeme werden von uns ohne besondere Weisung des Kunden gegen Transportgefahren einschließlich gewöhnlichen Bruches zu Lasten des Kunden versichert.
2. Der Kunde hat die Systeme unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Kunde unverzüglich nach Ablieferung unmittelbar beim Transportunternehmer mit Kopie an uns anzuzeigen und den Schaden gemeinsam mit dem Transportunternehmen aufzunehmen.
3. Bei der Lieferung von Systemen ohne ihre Errichtung muss uns der Kunde erkennbare Sachmängel, die nicht transportbedingt sind, innerhalb von 5 Werktagen nach Empfang der Systeme unter genauer Bezeichnung der gerügten Mängel anzeigen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen.

VII. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, wie folgt fällig:

30 %	nach Auftragserteilung
60 %	nach Versandbereitschaft
10 %	nach elektro-mechanischer Abnahme

Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu leisten.

2. Erfolgt die Zahlung gegen Akkreditiv, ist es zwingend, dass das Akkreditiv nach unseren Angaben ausgestellt und der Text von uns genehmigt wird. Das Akkreditiv darf nicht später als bis zum geplanten Beginn unserer Leistungen ausgestellt werden, um Verzögerungen zu vermeiden.
3. Wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unsere Ansprüche gefährdet werden, sind wir zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).
4. Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Systemen bis zur Bezahlung aller Forderungen aus dem Liefervertrag und der Geschäftsverbindung einschließlich eines etwaigen sich zu Lasten des Kunden ergebenden Kontokorrentsaldos vor. Das gilt auch dann, wenn die Vergütung für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Lieferungen, die durch uns vorgenommen worden sind, entrichtet ist.
2. Der Kunde darf die Systeme nicht veräußern, verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, uns etwaige Zugriffe dritter Personen, insbesondere eine Zwangsvollstreckung, auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Systeme unverzüglich mitzuteilen und im Fall einer Zwangsvollstreckung gleichzeitig in unserem Namen beim Vollstreckungsgläubiger Widerspruch einzulegen.
3. Wenn der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber zuwiderhandelt, insbesondere wenn er eine fällige Forderung nicht bezahlt, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Systeme auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Durch das Herausgabeverlangen erklären wir nicht zugleich den Rücktritt. Das Recht zum Rücktritt dürfen wir nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Systeme ab dem Gefahrübergang auf seine Kosten gegen versicherbare Schäden ausreichend zu versichern (Feuer, Wasser, Diebstahl etc.). Er tritt seine Forderungen

aus den Versicherungsverträgen schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

IX. Abnahme

1. Bedarf unsere Leistung einer Abnahme, so gilt folgendes: Errichten wir Systeme zur Verwendung unserer chemischen Produkte, erfolgt die Abnahme nach der Funktionsprüfung und der Qualifikation wie im Angebot beschrieben. Wir sind berechtigt, von dem Kunden nach der Funktionsprüfung eine Teilabnahme (elektro-mechanische Abnahme) zu verlangen. Bei Errichtung von Systemen ohne Vereinbarung der Verwendung unserer chemischen Produkte nimmt der Kunde das System nach der Funktionsprüfung ab (elektro-mechanische Abnahme).
2. Über die erfolgte Funktionsprüfung wird ein Protokoll errichtet (elektro-mechanisches Abnahmeprotokoll), bei erforderlicher Qualifikation auch über diese (Qualifikationsprotokoll).
3. Die Qualifikation erfolgt durch das Personal des Kunden nach unseren Anweisungen. Der Kunde trägt die Kosten seines Personals und der erforderlichen Betriebsmittel und Einsatzstoffe. Er ist für das Betreiben des Systems während der Qualifikationsphase verantwortlich.
4. Jegliche Produktion, die der Kunde mit den Systemen vor Unterzeichnung der Abnahmeprotokolle durchführt, erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden.

X. Rechte des Kunden bei Mängeln

1. Sind unsere Leistungen mangelhaft, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Mängelrechte mit folgenden Maßgaben zu:
 - a) Wir haben zunächst das Recht, nach unserer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Kunden ein mangelfreies System zu liefern (Nacherfüllung).
 - b) Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen oder dem Kunden unzumutbar sein, so kann der Kunde den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Minderung der Vergütung verlangen. Der Rücktritt von dem mit uns geschlossenen Vertrag wird ausgeschlossen.
 - c) Für Ansprüche auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt der nachfolgende Art. XI.
2. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der

Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

3. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Selbstvornahme erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, sofern die Aufwendungen sich erhöhen, weil Systeme nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

XI. Schadensersatzansprüche

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei grober Fahrlässigkeit und im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz und nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Beschaffenheitsgarantie vereinbart haben.

XII. Verjährung

1. Mängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung; soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, beginnt die Verjährung nach elektro-mechanischer Abnahme. Anstelle der Jahresfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben. Dies gilt auch, wenn es sich bei dem von uns gelieferten System um ein Bauwerk handelt.

2. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für Schadensersatzansprüche des Kunden, die durch einen Mangel der Systeme verursacht werden, wenn nicht die gesetzliche Regelverjährung zu einer kürzeren Frist führt (§§ 195, 199 BGB). Schadensersatzansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

XIII. Softwarenutzung

1. Soweit in unserem Lieferumfang Software enthalten ist, räumen wir dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht ein, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem gelieferten System überlassen. Eine Nutzung der Software auf anderen Anlagen oder Systemen ist unzulässig.
2. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, bearbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben nicht zu entfernen oder zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns.

XIV. Verhaltenskodex, Umweltschutz, Datenschutz

1. Wir bekennen uns zu einem ehrlichen, ethischen und fairen Umgang mit unseren Lieferanten, Kunden, Wettbewerbern und Mitarbeitern und wenden dabei die ethischen Werte und Prinzipien an, die in unserem Code of Business Conduct and Ethics festgelegt sind. Dazu gehören insbesondere die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen, die Berücksichtigung grundlegender internationaler Standards, Umweltschutz und Arbeitssicherheit, die Achtung der Menschenrechte und der Regeln des freien Wettbewerbs und die Ablehnung jeglicher Form der Korruption, sei sie öffentlich oder privat, aktiv oder passiv, sowie die Vermeidung von Interessenkonflikten. Der Code of Business Conduct and Ethics findet sich im Downloadbereich unter <https://www.atotech.com/code-of-conduct>.
2. Im Hinblick auf seine Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz verpflichtet sich der Kunde, nachteilige Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf Mensch und Umwelt kontinuierlich und nachhaltig zu verringern. Hierzu wird der Kunde im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln.

3. Personenbezogene Daten unserer Mitarbeiter, die dem Kunden während der Anbahnung oder Durchführung des Vertrages bekannt werden, dürfen nur im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet werden.

XV. Schlussbestimmungen

1. Der Kunde darf seine Vertragsrechte nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.
2. Erfüllungsort ist beim Verkauf von Systemen die jeweilige Versandstelle, im Übrigen der Ort der Errichtung des Systems.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Berlin. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, alternativ den Sitz des Kunden als Gerichtsstand zu wählen.
4. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).